

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 17.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebehaftanstalt Glückstadt (II)

Einleitung für die Fragen:

Anfang 2021 sollte in Glückstadt die neue, gemeinsame Abschiebehafteinrichtung der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in Betrieb genommen werden, um Menschen vor der Durchführung ihrer Abschiebung zu inhaftieren.

Aus Drs. 22/2491 ergeben sich weitere Nachfragen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Ist die Abschiebehaftanstalt in Glückstadt mittlerweile in Betrieb genommen?*

Falls nicht, wann wird es voraussichtlich der Fall sein?

Frage 2: *Falls ja, wie viele inhaftierte Menschen aus Hamburg befinden sich bereits dort? Bitte konkretisieren nach Geschlecht, Alter, Herkunftsland, Familien, Alleinstehende und Abschiebegrund.*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt (im Folgenden: Einrichtung) wurde bislang noch nicht in Betrieb genommen. Nach derzeitigem Planungsstand und vorbehaltlich coronabedingter Verzögerungen wird die Inbetriebnahme für Juli 2021 angestrebt.

Frage 3: *Wie werden Familien in der Abschiebehaftanstalt untergebracht? Werden Mütter, Väter und Kinder getrennt oder gemeinsam untergebracht?*

Antwort zu Frage 3:

In der Einrichtung gibt es angrenzend an die Frauenabteilung drei Räume, in denen Familien gemeinsam untergebracht werden können. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHaft-VollzG SH) hingewiesen.

Frage 4: *Dürfen die Inhaftierten die Tür ihres Raumes von innen verschließen? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 4:

Die Türen der Unterbringungsräume sind für den Selbsteinschluss geeignet, sodass jeder Unterbrachte in seinem Unterbringungsraum die Tür verschließen kann.

Frage 5: *Steht die beauftragte Sicherheitsfirma inzwischen fest?
Wenn ja, um welche Firma handelt es sich?
Wenn nein, wann?*

Antwort zu Frage 5:

Ja, es handelt sich um die Firma Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft mbH & Co. (KWS), diese hat bereits ihren Dienst (vorerst Baustellenbewachung) aufgenommen.

Frage 6: *Welche Qualifikation hat das Sicherheitspersonal des Landes Schleswig-Holstein und der beauftragten Sicherheitsfirma beziehungsweise welche Qualifikation ist vorgesehen?*

Antwort zu Frage 6:

Die in der Einrichtung eingesetzten Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten haben grundsätzlich die gleiche Qualifikation wie die Bediensteten des Justizvollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt. Für den Abschiebungshaftvollzug wurde eigens ein entsprechender Laufbahnzweig eingerichtet. Das vom Sicherheitsdienst eingestellte Personal hat die Sachkundeprüfung nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO).

Frage 7: *Welche Ausstattung und welche Form der Bewaffnung hat das Sicherheitspersonal? In welchen Situationen soll die Bewaffnung eingesetzt werden? Was geschieht bei Fluchtversuchen von Inhaftierten? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 7:

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Einrichtung richtet sich nach § 20 AHaftVollzG SH in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Landesstrafvollzugsgesetzes (LStVollzG SH).

Das Vorhalten und der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete der Einrichtung sind unzulässig. Lediglich für Notsituationen haben sie Zugriff auf besonders verwahrte Zwangsmittel, wie Pfefferspray und den Räum- und Abdrängungsstock. Bei einem Fluchtversuch durch Untergebrachte wird die Polizei informiert, die dann in eigener Zuständigkeit weitere Maßnahmen einleitet. Zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung kommen Maßnahmen nach §§ 15 fortfolgende AHaftVollzG SH in Betracht.

Frage 8: *Welche Möglichkeiten haben die Inhaftierten, über das Catering hinaus Dinge für den täglichen Bedarf einzukaufen, zum Beispiel Genussmittel, Tabak oder Zeitungen?*

Antwort zu Frage 8:

Die Einrichtung bietet die Möglichkeit eines regelmäßigen Einkaufs. Das Angebot des Einkaufs berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten. Auf § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Frage 9: *Wie viele Einzelkabinen mit der Möglichkeit, Skype oder Ähnliches zu nutzen, gibt es vor Ort? Sind die Computer im Internetraum mit Kamera, Mikrofon, Lautsprechern und Kopfhörern ausgestattet?
Kostet die Nutzung etwas?
Wenn ja, wie viel und wie wird abgerechnet?
Wird die Nutzung der Computer überwacht?
Wenn ja, warum?*

Antwort zu Frage 9:

Es sind in jeder Haftabteilung der Einrichtung vier Internetplätze einschließlich entsprechend nutzbarer Computertechnik vorhanden. Kopfhörer mit Mikrofonfunktion werden zur Verfügung gestellt; Kameras können dabei nicht genutzt werden. In der Frauenabteilung gibt es aus Platzgründen lediglich drei Internetkabinen, in der Zugangsabteilung, in der sich die Untergebrachten nur kurz aufhalten werden, gibt es eine Internetkabine.

Die Nutzung ist kostenlos und wird nicht überwacht. Lediglich die zeitliche Inanspruchnahme wird begrenzt, um allen Untergebrachten die Möglichkeit zu geben, das Internet zu nutzen.

Frage 10: *Welche Möglichkeiten haben die Inhaftierten darüber hinaus, Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen?*

Antwort zu Frage 10:

Kontakte der Untergebrachten zur Außenwelt können durch Besuche erfolgen. Auf § 9 AHaftVollzG SH und § 3 DVO AHaftVollzG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Kommunikation per Post und Telefon sowie die Mediennutzung ist für die Untergebrachten nach Maßgabe der §§ 10 und 11 AHaftVollzG SH gewährleistet.

Frage 11: *Ist der Besitz von Mobiltelefonen/Smartphones erlaubt?*

Wenn nein, warum nicht? Wie können die Inhaftierten dann telefonieren? Was geschieht mit den vorhandenen Mobiltelefonen/Smartphones der Inhaftierten?

Gibt es für die Inhaftierten die Möglichkeit, vertrauliche Telefongespräche zu führen?

Wenn nein, warum nicht?

Wer trägt die Kosten für Telefongespräche der Inhaftierten? Wie sind Telefongespräche zu bezahlen?

Antwort zu Frage 11:

Die Untergebrachten können ihre eigenen Mobiltelefone nutzen, soweit diese über keine Kamerafunktion verfügen und keine persönlichen Wertgegenstände darstellen. Auf § 3 Absatz 4 und 5 AHaftVollzG SH wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Bei Bedarf wird den Untergebrachten von der Einrichtung ein Mobiltelefon ohne Kamerafunktion überlassen.

Unabhängig davon können sogenannte Smartphones nicht in der Einrichtung genutzt werden. Außer aus den genannten Gründen scheidet dies deshalb aus, weil die Speicher der Geräte durch die Einrichtung nicht in Gänze auf verbotene Inhalte untersucht werden können.

Vertrauliche Gespräche können in den Unterbringungsräumen oder auf den Freistundenhöfen geführt werden.

Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, sich Telefonkarten zu kaufen. Bedürftige Untergebrachte können über den sozialen Dienst Telefonate führen. Die Kosten dafür trägt die Einrichtung.

Frage 12: *Gibt es auf dem gesamten Gelände WLAN beziehungsweise Internetanbindung für die Inhaftierten? Wo und in welcher Qualität genau?*

Antwort zu Frage 12:

In der Einrichtung gibt es in den Interneträumen die Möglichkeit, über eine LAN-Verbindung das Internet zu nutzen. WLAN-Verbindungen sind in der Einrichtung nicht vorgesehen.

Frage 13: *Ist der Besitz von Tablets oder Laptops erlaubt?*

Wenn nein, warum nicht?

Ist der Besitz von MP3-Playern erlaubt?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 13:

Eigene Tablets und Laptops können wie Smartphones unabhängig davon, ob diese über eine Kamerafunktion verfügen, nicht in der Einrichtung genutzt werden. Sie werden für die Untergebrachten sicher verwahrt. Siehe auch die Antwort zu 11. Der Besitz von MP3-Playern ist grundsätzlich erlaubt.

Frage 14: Was ist mit „nicht kontrollierbaren Gegenständen“ gemeint (Drs. 22/2491, Antwort zu Frage 16)?

Antwort zu Frage 14:

Mit „nicht kontrollierbaren Gegenständen“ sind solche gemeint, deren Zusammensetzung, Verwendungszweck oder Gebrauch durch die Einrichtung nicht oder nicht ohne Weiteres kontrolliert werden können. Dies können zum Beispiel von der oder dem Abschiebungsgefangenen mitgeführte, nicht näher definierte, Substanzen in Pulverform sein.

Frage 15: Haben Gefangene die Möglichkeit, ein Bankkonto zu führen? Wo und wie?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 15:

Die Ausstattung der Untergebrachten in der Einrichtung mit finanziellen Mitteln ist in § 3 Absatz 5 und 6 AHaftVollzG SH geregelt. Für untergebrachte Personen wird ein Eigengeldkonto eingerichtet, über welches alle Zahlungen innerhalb der Einrichtung bargeldlos abgewickelt werden können.

Darüber hinaus können die Untergebrachten auch aus der Abschiebungshaft heraus ihre Bankgeschäfte weiterführen.

Frage 16: Laut Drs. 22/2491 wird die Einrichtung gemäß § 5 Absatz 3 DVO AHaftVollzG auf Wunsch Angebote zur Rechtsberatung nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes an die Untergebrachten vermitteln.

In welcher Form wird diese Vermittlung stattfinden?

Wer wird die rechtliche Beratung anbieten und welche Qualifikation haben diese Personen? In welchem zeitlichen und personellen Aufwand? Wer wählt das Personal aus?

Gehört die rechtliche Beratung zu den drei Stellen der Sozialberatung des extern vergebenen Betreuungsdienstes (siehe nächste Frage und Drs. 22/2491, Frage 8)?

Wie wird sichergestellt, dass die untergebrachten Personen eine qualifizierte Beratung über das Bleiberecht erhalten?

Antwort zu Frage 16:

Der Betreuungsdienst bietet in rechtlichen Fragen eine Verweisberatung an. Konkret regelt § 5 Absatz 3 DVO AHaftVollzG, dass die Einrichtung Untergebrachten auf Wunsch Angebote zur Rechtsberatung nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes vermittelt. Nach dem Beratungshilfegesetz ist hierfür ein Antrag auf Beratungshilfe bei dem zuständigen Amtsgericht erforderlich (vergleiche § 4 Beratungshilfegesetz). Gemäß § 3 Beratungshilfegesetz wird die Beratungshilfe insbesondere durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind oder durch das Amtsgericht gewährt.

Die aufenthaltsrechtliche Beratung wird durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge durchgeführt.

Frage 17: Laut Drs. 22/2491 wurde der Betreuungsdienst für die Rückkehrberatung und Sozialberatung extern ausgeschrieben. Gibt es mittlerweile Ergebnisse der Ausschreibung?

Falls ja, welcher Anbieter wird die Rückkehr- und Sozialberatung in welcher Ausgestaltung durchführen?

Falls nein, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort zu Frage 17:

Die Perspektiv- und Sozialberatung wird durch das Diakonische Werk Rantau-Münsterdorf gGmbH durchgeführt.

Frage 18: *Externe Sprachmittler/-innen werden laut Drs. 22/2491 bei Bedarf herangezogen. Wer stellt den Bedarf fest? Für welche Zwecke können diese in Anspruch genommen werden? Wie ist der Zugang zu Sprachmittlern/-innen genau geregelt?*

Antwort zu Frage 18:

Das Vollzugspersonal der Einrichtung sowie der soziale und der medizinische Dienst stellen den Bedarf an Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern fest und ziehen diese hinzu.

Frage 19: *Wie wird mit Inhaftierten verfahren, die eine Regelverletzung begehen? Welche Sanktionsmaßnahmen sind vorgesehen? In welcher Form und Dauer?*

Antwort zu Frage 19:

Verstoßen Untergebrachte schuldhaft gegen Pflichten oder Anordnungen, die ihnen durch das AHaftVollzG SH oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, können Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. Auf § 14 AHaftVollzG SH wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Frage 20: *Gibt es besondere Hafträume für Delinquenten/-innen?
Wenn ja, wie sehen diese aus? Werden Inhaftierte darin überwacht?
Wenn ja, wie und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Antwort zu Frage 20:

Das AHaftVollzG SH sieht als besondere Sicherungsmaßnahme unter anderem die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände vor. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich insoweit in § 16 Absatz 1 AHaftVollzG SH in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des LStVollzG SH und §§ 16 Absatz 4, 21 Absatz 2 AHaftVollzG SH sowie in § 10 Absatz 1 DVO AHaftVollzG.